

**S&T AG**

Linz, FN 190272 m

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für die 19. ordentliche Hauptversammlung  
am 4. Juni 2018**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2017, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2017, des Gewinnverwendungsvorschlages des Vorstandes und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem zum 31.12.2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn der S&T AG in Höhe von EUR 34.386.626,83 eine Dividende in Höhe von EUR 0,13 pro dividendenberechtigter Aktie, das sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Beschlussvorschläge insgesamt EUR 8.247.510,96, auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende stellt für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar. Der Ex-Dividendtag ist der 7. Juni 2018, der Zahltag für die Dividende ist der 11. Juni 2018.

Hinweis: Derzeit ist eine Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktienoptionen anhängig, weswegen sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung erhöhen kann. In diesem Fall wird der Beschlussantrag in der Hauptversammlung anzupassen sein.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018**

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Absatz 1 UGB vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

#### **6. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der S&T AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der kommenden 19. ordentlichen Hauptversammlung enden die Funktionsperioden des Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg und des Herrn Mag. Bernhard Chwatal als Mitglieder des Aufsichtsrats.

In der 19. ordentlichen Hauptversammlung sind sohin zwei Mitglieder zu wählen, um die Anzahl von fünf Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

*„Der Aufsichtsrat schlägt vor,*

a) *Herrn Dr. Erhard F. Grossnigg, geboren am 22.09.1946, bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, und*

b) *Herrn Mag. Bernhard Chwatal, geboren am 12.10.1970 auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung über das Geschäftsjahr 2022 beschließt,*

*jeweils wieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“*

Die Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche jeweils zusammen mit dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich sind.

**7. Beschlussfassung über den Widerruf der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung (genehmigtes Kapital) im nicht ausgenützten Umfang verbunden mit der neuen Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG (genehmigtes Kapital) gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts (Genehmigtes Kapital 2018) und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 25.07.2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 18.115.600,-- durch Ausgabe von bis zu 18.115.600 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, unter teilweisem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Das genehmigte Kapital 2015 gemäß § 5 Abs 6 der Satzung wurde bislang im Ausmaß von EUR 17.346.732,-- ausgenützt und steht somit nur noch im Ausmaß von EUR 768.868,-- zur Verfügung.

Weiters wurde der Vorstand von der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juni 2017 ermächtigt, bis zum 24.08.2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 10.000.000,--

durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter teilweiseem Ausschluss des den Aktionären gesetzlich zustehenden Bezugsrechts zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2017). Das genehmigte Kapital 2017 gemäß § 5 Abs 5 der Satzung wurde bislang im Ausmaß von EUR 1.382.623 ausgenützt und steht somit nur noch im Ausmaß von EUR 8.617.377,00 zur Verfügung.

Da das bisher genehmigte Kapital einerseits bereits teilweise verbraucht wurde und um der Gesellschaft andererseits auch weiterhin eine flexible Möglichkeit zur Beschaffung von Eigenkapital im größtmöglichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, soll das bestehende genehmigte Kapital im nicht ausgenützten Ausmaß widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden (Genehmigtes Kapital 2018), das zusammen mit einem zu Tagesordnungspunkt 10 zu schaffenden genehmigten bedingten Kapital das) gesetzlich zulässige Höchstmaß von 50 % erreicht. Dem Vorstand der Gesellschaft soll durch das Genehmigte Kapital 2018 wieder die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Änderungen in der Wirtschafts- oder Finanzlage rasch und flexibel reagieren zu können.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. *„Die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 beschlossene und bisher teilweise ausgenützte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung um bis zu EUR 18.115.600,00 durch Ausgabe von bis zu 18.115.600 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen (§ 5 Abs 6 der Satzung);*

2. *Die in der 18. ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2017 beschlossene und bisher teilweise ausgenützte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen und die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen (§ 5 Abs 5 der Satzung);*

*Die genehmigten Kapitalien gemäß § 5 Abs 5 und § 5 Abs 6 der Satzung werden durch folgende Ermächtigung ersetzt:*

3. *Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 28.721.196,-- durch Ausgabe von bis zu 28.721.196 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) zur*

*Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2018).*

4. *Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:*

*„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 28.721.196,-- durch Ausgabe von bis zu 28.721.196 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2018).*

5. *§ 5 Abs 6 der Satzung wird gelöscht.“*

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 153 Abs 4 AktG iVm 169 und

§ 170 Abs 2 AktG verfasst, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist.

- 8. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 AktG, binnen fünf Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 10.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.000.000,-- verbunden ist, in einer oder mehreren Tranchen, auch verbunden mit einer Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für die Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, gegen Barwerte auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, die Ausgabe und das Umtauschverfahren festzusetzen und die entsprechende Änderung der Satzung.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. *„Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs 2 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates Wandelschuldverschreibungen, mit denen ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf bis zu 10.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 10.000.000,-- verbunden ist, mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, jeweils auch in mehreren Tranchen gegen Barwerte auszugeben und alle weiteren Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen.*
2. *Diese Ermächtigung kann auch wiederholt ausgenützt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl von 10.000.000 Stück auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft nicht übersteigen. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien*

*anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch Aktien aus bedingtem Kapital, genehmigtem Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.*

3. *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Ausgabe gegen Barwerte, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 5 Abs 6 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln, das heißt insbesondere anhand des Preises einer üblichen festverzinslichen Schuldverschreibung unter Berücksichtigung des Wertes des Wandlungsrechts, der sonstigen, konkreten Ausstattungsmerkmale der Wandelschuldverschreibungen (zum Beispiel Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wandelschuldverschreibung; Wandlungspflicht; Recht zur Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Wandlung; fixes oder variables Wandlungsverhältnis; etc.), der Kreditwürdigkeit der Gesellschaft und des aktuellen Marktzinses.*

*Der Vorstand ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:*

- (a) ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis;*
- (b) eine Festlegung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;*
- (c) das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung nicht oder nicht*



- ausschließlich Aktien zu gewähren, sondern auch eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;*
- (d) das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;*
  - (e) das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten;*
  - (f) eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) der Gläubiger zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, den Gläubigern der Wandelschuldverschreibungen bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren;*
  - (g) eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen; oder*
  - (h) das Recht der Gesellschaft, die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen statt mit neuen Aktien aus bedingtem Kapital oder genehmigtem Kapital auch mit eigenen Aktien der Gesellschaft oder im Wege einer Lieferung durch Dritte (oder einer Kombination daraus) zu bedienen.*
4. *Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
5. *Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juni 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher*

*Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen (Bedingtes Kapital 2018).*

6. Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital, Aktien) Abs 6 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut erhält:

*„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 10.000.000,- durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 4. Juni 2018 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- und/oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital oder aufgrund des Ablaufs der Frist zur Ausnutzung des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen. (Bedingtes Kapital 2018)“*

Der Vorstand hat zur beantragten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen einen ausführlichen schriftlichen Bericht gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 AktG verfasst, der diesem

Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist

- 9. Beschlussfassung über den Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, und zwar im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien, über die entsprechenden Änderungen des Aktienoptionsprogramms 2015 im nicht ausgenützten Ausmaß der Zuteilung von 1.571.167 Aktienoptionen, sowie über die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs 8.**

Die 16. ordentliche Hauptversammlung der S&T AG vom 25.6.2015 beschloss, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Die entsprechende Änderung der Satzung wurde in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes 8 umgesetzt.

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 wurden an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen insgesamt 1.008.833 Aktienoptionen ausgegeben, welche die Bezugsberechtigten bei Ausübung zum Bezug von insgesamt bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG berechtigen. Eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen ist nicht vorgesehen und wurden auch keine über die zum Bezug von 1.008.833 Stückaktien der S&T AG hinausgehenden Bezugsrechte im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 begründet.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der S&T AG gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 kann somit nur mehr im Ausmaß von bis zu EUR 1.008.833 durch Ausgabe von bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen. Das bedingte Kapital gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien kann daher widerrufen werden ohne Bezugsrechte Bezugsberechtigter zu gefährden. Des Weiteren kann das Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG, welches die Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, die zum Bezug von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien berechtigen, im nicht ausgenützten Ausmaß von 1.571.167 Aktienoptionen, die zum Bezug von bis zu 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien berechtigen, dahingehend angepasst werden, dass keine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG mehr zulässig sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. *Die bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, wird im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien, widerrufen.*
2. *Das Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG wird dahingehend abgeändert, dass keine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG mehr zulässig ist, welche über die ausgegebenen insgesamt 1.008.833 Aktienoptionen, welche die Bezugsberechtigten bei Ausübung zum Bezug von insgesamt bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG berechtigen, hinausgeht.*
3. *§ 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung wird entsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:*

*„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 1.008.833 durch Ausgabe von bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt 9 verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist.

- 10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 Abs 3 AktG für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch um bis zu EUR 3.000.000,00 bedingt zu erhöhen und die Ermächtigung des Aufsichtsrats, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zweck der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächliche bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018) und die entsprechenden Satzungsänderungen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb*

*des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.*

2. *Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (9), sodass dieser lautet wie folgt:*

*„Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2018).“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist.